



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p>Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV) (vom 10. September 2014)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) (vom .....)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf <u>Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG)</u> und auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, <i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Titel und Ingress wie Variante 1</i></p>
<p><i>Zuständigkeiten</i> <i>a. Kantonales Labor</i> § 1. <sup>1</sup>Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist unter Vorbehalt von §§ 2–4 das Kantonale Labor zuständig. Dies gilt insbesondere für folgende Betriebe und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bewilligungspflichtige Betriebe im Sinne von Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV),</li><li>Drogerien und Apotheken,</li></ol>	<p><i>Zuständigkeiten</i> § 1. <sup>1</sup>Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 das Kantonale Labor zuständig.</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i> <i>a. Kantonales Labor</i> § 1. <sup>1</sup>Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist unter Vorbehalt von §§ 2–4 das Kantonale Labor zuständig. <u>Es bearbeitet die Aufträge und Meldungen von Bundesstellen, selbst wenn ein Betrieb gemäss § 4 Abs. 1 betroffen ist.</u></p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p>c. Hauptsitze von Handelsketten und Grossverteilern,</p> <p>d. Betriebe, für die das Kantonale Labor Exportzertifikate ausstellt,</p> <p>e. selbstkelternde Weinbaubetriebe,</p> <p>f. Kontrolle der Trinkwasserqualität,</p> <p>g. Entgegennahme und Sicherstellung der Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.</p> <p><sup>2</sup>Das Kantonale Labor übt die Aufsicht über die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständekontrolle durch die Gemeinden aus. Es ist insbesondere befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und unmittelbar einzuschreiten.</p> <p><sup>3</sup>Es kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.</p>		<p><i>Abs. 2 wie im geltenden Recht.</i></p> <p><sup>3</sup>Lässt die Gemeinde ihre Kontrollen gemäss § 4 nicht durch ein nach ISO 17020 akkreditiertes Inspektorat durchführen, prüft das Kantonale Labor, ob die Anforderungen nach Art. 4 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 (LMVV) erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup>Das Kantonale Labor kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen.</p> <p><sup>5</sup>Für die Tätigkeiten gemäss Abs. 3 und 4 erhebt es kostendeckende Gebühren.</p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p><i>b. Veterinäramt</i></p> <p>§ 2. Das Veterinäramt ist in folgenden Bereichen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln,</li><li>b. Schlachten und Fleischkontrolle,</li><li>c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit diese keine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 LGV ausüben,</li><li>d. <u>Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschachtung und das Schlachtgewicht.</u></li></ul>	<p><sup>2</sup>Das Veterinäramt ist in folgenden Bereichen zuständig:</p> <p><i>lit. a und b wie im geltenden Recht</i></p> <p>c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit diese keine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 21 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) ausüben.</p> <p><i>keine lit. d</i></p>	<p><i>b. Veterinäramt</i></p> <p>§ 2. Das Veterinäramt ist in folgenden Bereichen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig:</p> <p><i>lit. a und b wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>lit. c wie in Variante 1</i></p> <p><i>keine lit. d</i></p>
<p><i>c. Amt für Landschaft und Natur</i></p> <p>§ 3. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist in folgenden Bereichen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Primärproduktion von Pflanzen,</li><li>b. Art. 19 und 21 der Weinverordnung vom 14. November 2007,</li><li>c. Führung der Koordinationsstelle gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</li></ul>	<p><sup>3</sup>Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist in folgenden Bereichen zuständig:</p> <p><i>lit. a-c wie im geltenden Recht</i></p>	<p><i>c. Amt für Landschaft und Natur</i></p> <p>§ 3 wie im geltenden Recht</p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p><i>d. Gemeinden</i></p> <p>§ 4. <sup>1</sup>Die Gemeinden sind für die Kontrollen gemäss Art. 24ff. des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a–g, das Veterinäramt oder das ALN zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie können diese Kontrollen gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.</p>	<p><i>keine Regelung</i></p>	<p><i>d. Gemeinden</i></p> <p>§ 4. <sup>1</sup>Die Gemeinden kontrollieren die Betriebe der folgenden Kategorien gemäss Anhang 1, Liste 3 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände vom 16. Dezember 2016, soweit diese keine Bewilligung im Sinne von Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. B - Gewerbebetriebe,</li><li>b. C2 - Verbraucher- und Supermärkte,</li><li>c. C3 - Klein- und Detailhandel ohne Drogerien und Apotheken (C303),</li><li>d. C512 - Tätowierstudio, Studio für Permanent-Make-up,</li><li>e. C6 - Diverse Handelsbetriebe,</li><li>f. D - Verpflegungsbetriebe.</li></ul> <p><sup>2</sup>Sie entnehmen Proben im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit gemäss Abs. 1 im Auftrag des Kantonalen Labors.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinden können ihre Tätigkeiten gemäss Abs. 1 und 2 gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.</p>



KLVG vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p><i>Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure</i></p> <p>§ 5. <sup>1</sup>Die Gemeinden sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ausbildung erstellen sie ein Konzept. Dieses bedarf der vorgängigen Genehmigung des Kantonalen Labors.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinden können die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure durch das Kantonale Labor ausbilden lassen, soweit dieses entsprechende Ausbildungsangebote bereitstellt.</p> <p><sup>4</sup>Das Kantonale Labor führt die praktische Prüfung durch und erhebt dafür von den Gemeinden eine Gebühr von Fr. 1500 pro Person.</p>	<p><i>Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure</i></p> <p><i>keine Regelung</i></p>	<p><i>Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure</i></p> <p>§ 5. <i>wie im geltenden Recht</i></p>
<p><i>Häufigkeit der Betriebskontrollen</i></p> <p>§ 6. <sup>1</sup>Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial eines Betriebs und den bisherigen Kontrollergebnissen. Meldepflichtige Änderungen im Betrieb können Anlass für zusätzliche Kontrollen sein.</p> <p><u><sup>2</sup>Ist das Kantonale Labor oder die Gemeinde für die Kontrollen zuständig, finden diese mindestens alle acht Jahre statt.</u></p>	<p><i>Häufigkeit der Betriebskontrollen</i></p> <p>§ 2. <i>Abs. 1 wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>Kein Abs. 2</i></p>	<p><i>Häufigkeit der Betriebskontrollen</i></p> <p>§ 6. <i>Abs. 1 wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>Kein Abs. 2</i></p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
<p><i>Kontrollbefugnisse</i></p> <p>§ 7. Die Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und zur Beseitigung von Missständen Anordnungen zu treffen.</p>	<p><i>Kontrollbefugnisse</i> <i>keine Regelung</i></p>	<p><i>Kontrollbefugnisse</i> <i>keine Regelung</i></p>
<p><i>Meldestellen und Betriebsregister</i></p> <p>§ 8. <sup>1</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kantonalen Labor. <u>Dieses führt ein Betriebsregister und informiert die Gemeinden über die erhaltenen Daten. Die Gemeinden überprüfen deren Richtigkeit und weisen säumige Betriebe auf ihre Meldepflicht hin.</u></p> <p><sup>2</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV in den Bereichen gemäss § 2 dem Veterinäramt.</p> <p><sup>3</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion dem ALN. Dieses führt darüber sowie über die Meldungen gemäss Abs. 2 ein Betriebsregister.</p> <p><sup>4</sup>Das ALN und das Veterinäramt dürfen auf die Daten des Betriebsregisters gemäss Abs. 3 zugreifen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich</p>	<p><i>Meldestellen und Betriebsregister</i></p> <p>§ 3. <sup>1</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. <u>20</u> Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kantonalen Labor.</p> <p><sup>2</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. <u>20</u> Abs. 1 und 3 LGV in den Bereichen gemäss <u>§ 1 Abs. 2</u> dem Veterinäramt.</p> <p><i>Abs. 3 wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>Abs. 4 wie im geltenden Recht</i></p>	<p><i>Meldestellen und Betriebsregister</i></p> <p>§ 7. <sup>1</sup>Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. <u>20</u> Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kantonalen Labor. Dieses führt ein Betriebsregister und informiert die Gemeinden über die erhaltenen Daten. Die Gemeinden überprüfen deren Richtigkeit und weisen säumige Betriebe auf ihre Meldepflicht hin.</p> <p><i>Abs. 2 wie in Variante 1</i></p> <p><i>Abs. 3 wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>Abs. 4 wie im geltenden Recht</i></p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
ist.		
<i>Berichterstattung</i> § 9. <sup>1</sup> Die Gemeinden melden dem Kantonalen Labor Anfang Jahr die Ergebnisse der von ihnen im vergangenen Jahr vorgenommenen Kontrollen gemäss § 4 Abs. 1 nach Vorgabe des Bundes. Das Kantonale Labor bestimmt die Form der Meldung und stellt eine Meldevorlage zur Verfügung. <sup>2</sup> Stellen die Gemeinden schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Labor unverzüglich Bericht.	<i>Berichterstattung</i> <i>keine Regelung</i>	<i>Berichterstattung</i> § 8. <i>wie im geltenden Recht</i>
<i>Vergütung für Warenproben</i> § 10. Die Vergütung für nicht beanstandete Warenproben gemäss Art. 87 der Verordnung vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung ist von dem Gemeinwesen zu entrichten, das die Warenprobe erhoben hat.	<i>Vergütung für Warenproben</i> § 4. Die Vergütung für nicht beanstandete Warenproben gemäss <u>Art. 32 Abs. 2 LMG und Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 ist von der Stelle zu entrichten, welche die Warenprobe erhoben hat.</u>	<i>Vergütung für Warenproben</i> § 9. Die Vergütung für nicht beanstandete Warenproben gemäss <u>Art. 32 Abs. 2 LMG und Art. 53 Abs. 2 LMVV</u> ist von dem Gemeinwesen zu entrichten, das die Warenprobe erhoben hat.
<i>Pilzkontrolle</i> § 11. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass Private ihre selbst gesammelten Pilze kontrollieren lassen können. Sie bestellen hierfür Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure und melden diese dem Kantonalen Labor. <sup>2</sup> Die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure	<i>Pilzkontrolle</i> § 5. <i>wie im geltenden Recht</i>	<i>Pilzkontrolle</i> § 10. <i>wie im geltenden Recht</i>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
müssen die Prüfung der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) oder die Prüfung gemäss der früheren Pilzfachleute-Verordnung vom 26. Juni 1995 bestanden haben.		
<p><i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i></p> <p>§ 12. <sup>1</sup>Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den gemäss §§ 1–4 zuständigen Stellen die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz.</p> <p><u><sup>2</sup>Soweit es sich um strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden handelt (§ 1 Abs. 1 lit. a–g und § 4), erfolgen die Meldungen auch an die Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.</u></p>	<p><i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i></p> <p>§ 6. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den gemäss <u>§ 1</u> zuständigen Stellen die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz.</p>	<p><i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i></p> <p>§ 11. <i>Abs. 1 wie im geltenden Recht.</i></p> <p><sup>2</sup>Soweit es sich um strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden handelt (<u>§§ 1 und 4</u>), erfolgen die Meldungen auch an die Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.</p>
<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 13. <sup>1</sup>Die kantonalen Stellen gemäss §§ 1–3 erheben Gebühren für die Probenahmen, Untersuchungen, Kontrollen und anderen Amtstätigkeiten. Bei kleinem Aufwand können sie auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p><sup>2</sup>Der Personalaufwand wird zu einem Stundenansatz von Fr. 130 bis Fr. 170 verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Die kantonalen Stellen können Pauschalen</p>	<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 7. <sup>1</sup>Die <u>zuständigen Stellen</u> gemäss § 1 erheben Gebühren für die Probenahmen, Untersuchungen, Kontrollen und anderen Amtstätigkeiten. Bei kleinem Aufwand können sie auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p><sup>2</sup>Der Personalaufwand wird zu einem Stundenansatz bis <u>Fr. 220</u> verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Die <u>zuständigen Stellen</u> können Pauschalen</p>	<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 12. <i>Abs. 1 wie im geltenden Recht</i></p> <p><i>Abs. 2 wie in der Variante 1.</i></p> <p><i>Abs. 3 wie im geltenden Recht.</i></p>



KLGV vom 10.9.2014 Geltendes Recht	VVLG Variante 1 (einfach einheitlich)	VVLG Variante 2 (dreifach aufwendig)
festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Abs. 2 berechneten Gebühren.	festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Abs. 2 berechneten Gebühren.	
<i>Rechtsschutz</i> § 14. Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden gemäss Art. 52 LMG kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.	<i>Rechtsschutz</i> <i>keine Regelung</i>	<i>Rechtsschutz</i> § 13. Gegen Entscheide der Gemeinden <u>in Anwendung von § 4</u> kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.